

(Sekretär Fleißner.)

(A) gesunken und die brausende Woge der Völkerfreiheit drohend an die übrigen Throne schlägt, jetzt kommt diese Mahnung, jetzt Vertrauen und Preßfreiheit.“

Nun kommt ein bezeichnender Satz. Jetzt kommt die Mahnung:

„Auf dem blutgetränkten Schlachtfelde zu Leipzig knieten die Fürsten nach dem durch ihre Völker mutig errungenen Sieg und schwuren Freiheit ihren Völkern. — Sie haben falsch geschworen. Ja, falsch geschworen, denn keine von allen Versprechungen wurde gehalten, und statt Freiheit wurde namentlich auf die deutsche Nation — Druck, Schmach und Schande gehäuft, und jede deutsche Regierung wurde in ihren schmachlichsten Handlungen unterstützt von der Bundesversammlung, die jederzeit der geistigen Entwicklung der deutschen Nation hemmend im Wege stand.“

Das Flugblatt schließt mit folgenden bezeichnenden Sätzen:

(B) „Das deutsche Volk will Preßfreiheit, Glaubensfreiheit, allgemeines Parlament, Aufhebung des Zweikammer-Systems, Verminderung der Civil- und Pensionsliste, Aufhebung der stehenden Heere, dieser Zwangsjacke für die Völker und dieses Puppenspiels der Fürsten, und dagegen allgemeine Volksbewaffnung. Das deutsche Volk wird einig sein in sich und ein Ganzes werden mit seinen Söhnen, die jetzt noch, als Krieger in die bunten Farben der Fürsten gekleidet, ihm ferne zu stehen scheinen, und dann wird der schöne Tag erscheinen, der uns (unter der schwarz-rot-goldenen Fahne) zu einem großen Deutschland vereinigt. Es lebe Frankreich! Es lebe das vereinigte Deutschland!“

Diese Sprache führte damals das Bürgertum, zu der Zeit, wo es besonders lebhaft ein freies gleiches allgemeines Wahlrecht forderte und auch eine kurze Zeit tatsächlich erhielt, erkämpfte, betone ich. Die Folgen kennen wir. Nicht lange danach wurde jenes Recht durch einen sogenannten Staatsstreich, der kürzlich auch schon in der Kammer Gegenstand lebhafter Besprechung gewesen ist, dem sächsischen Volke wieder genommen, durch eine Verordnung, die ihrer ganzen Art und ihrem Wesen nach zeigte, wohin später in Sachsen die Reise ging, und auch zeigte, daß das sächsische Bürgertum es nicht vermocht und verstanden hatte, seinen Forderungen und Errungenschaften den nötigen Nachdruck zu verleihen.

Das Wahlrecht, das 1848 gegeben wurde, war, wie gesagt, ein sehr freiheitliches. In § 65 der abgeänderten Verfassung war bestimmt, daß jede volljährige männliche Person stimmberechtigt sei;

also es erhielt damals jeder über 21 Jahre alte männliche Staatsbürger uneingeschränkt das Wahlrecht. Auch auf die Erste Kammer war durch diese Verfassungsänderung ein wesentlicher Einfluß in volkstümlichem Sinne ausgeübt worden. Nach § 68 heißt es, daß 50 Abgeordnete der Ersten Kammer gewählt werden müssen, aus Wahlen hervorgehen, wenn auch für diese Wahlen das Wahlrecht beschränkt war. Ferner war gesagt, daß bei einer Auflösung des Landtages die Erste Kammer mit aufgelöst, von der Auflösung mit getroffen wurde. Zweifellos gingen die Bestimmungen darauf hinaus, dem gesamten Volke, besonders dem arbeitenden Volke, mehr Einfluß und mehr Rechte einzuräumen, jedenfalls ein Vorgang, der außerordentlich wertvoll für die gesamten Interessen der breiten Massen des Volkes war.

Im Jahre 1850 wurde dieses Wahlrecht dem sächsischen Volke ohne weiteres durch eine Verordnung, mit ein paar Federstrichen genommen. In der Verordnung vom 15. August heißt es, daß sich die Regierung bez. die Krone bewogen fühle, „unter Zustimmung ihrer treuen Stände“ so und so zu verfügen. Eine solche Bemerkung war außerordentlich komisch, kann man fast sagen, denn selbstverständlich waren die Stände mit einer solchen Verordnung nicht einverstanden. Im Gegenteil, es ist gerade gegen diese Verordnung nachher ein heftiger Kampf entbrannt. Von allen Seiten wurde jene Verordnung als ein Staatsstreich angesehen, und heute noch wird sie so betrachtet. Diese Verordnung enthielt nur zwei Paragraphen, durch im ganzen 9 Druckzeilen wurde dem sächsischen Volke das wichtigste Recht, nachdem zweimal danach gewählt werden konnte, genommen; mit 9 Druckzeilen suchte man dem sächsischen Volke ein Recht zu nehmen, das es kaum unter heftigen Kämpfen bekommen hatte.

Auf die Dinge im einzelnen einzugehen, habe ich keine Veranlassung. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß die Regierung sich dann selbst veranlaßt fühlte, eine Entschuldigung und Begründung ihres Vorgehens zu geben. In der Verordnung zur Einberufung des darauf folgenden Landtages ist gesagt, daß man im Volke draußen eine verschiedenartige Auffassung über dieses Verfahren habe. Es heißt weiter, es seien lediglich die früher nicht vorhergesehenen Gefahren, denen das Land bei längerer Wirkung der provisorischen Gesetze vom Jahre 1848 bloßgestellt sein würde. Durch sie sei die Maßregel hervorgerufen. Es heißt weiter: